



Beitragsordnung

vom 01.10.2001

für die Bereitstellung eines Betreuungsplatzes
in der Kindertagesstätte "Kreatives Freizeit Zentrum"
des Trägervers "Kreativen Freizeitentrums e.V"

geänderte Fassung

gemäß Vorstandsbeschluss vom 09.12.2020

Rechtsgrundlagen

Sozialgesetzbuch

§§ 16 und 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfe - Kindertagesstättengesetz (KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I S. 384; ABl. MBl. S. 481), jeweils in der aktuell gültigen Fassung

§ 90 Sozialgesetzbuch (SGB) Achten Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (SGB VIII) in der jeweils aktuell gültigen Fassung

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Beitragsordnung gilt für die Kindertagesstätte „Kreatives Freizeit Zentrum“ des freien Trägers der Jugendhilfe „Kreatives Freizeitzentrum e.V.“
- 1.2. Voraussetzungen zur Aufnahme eines Kindes in die Kindertagesstätte sind das Vorliegen eines Rechtsanspruches gemäß Kindertagesstättengesetz in seiner aktuell gültigen Fassung und der Abschluss eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages.
Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf ist die Vorlage des Bescheides zur Rechtsanspruchsfeststellung erforderlich.
- 1.3. Für die Inanspruchnahme eines Platzes in der Kindertagesstätte einschließlich der Versorgung mit Frühstück und Vesper wird ein Elternbeitrag und für die Versorgung des Kindes mit Mittagessen Essengeld nach Maßgabe dieser Beitragsordnung erhoben.

2. Begriffsdefinitionen

- 2.1. Kinder im Sinne des Beitragstarifes sind:
 - Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres = Krippenkinder
 - Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schulbeginn = Kitakinder
- 2.2. Personensorgeberechtigt im Sinne dieser Beitragsordnung ist gemäß § 17 Abs. 1 des KitaG und § 7 Abs. 1 Nr. 5 des SGB VIII, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.
- 2.3. Der Zeitraum eines Kitajahres im Sinne des Gesetzes ist der Zeitraum vom 01. August eines Jahres bis zum 31. Juli des Folgejahres.



3. Betreuungszeiten

- 3.1. Die Kindertagesstätte „Kreatives Freizeit Zentrum“ bietet zur vertraglichen Vereinbarung während ihrer Öffnungszeiten (06.00 bis 18.00 Uhr) folgende Betreuungszeiten an, die für die Beitragsfestsetzung ausschlaggebend sind:
- bis 6 Stunden täglich (Regelbetreuung)
 - 8 Stunden täglich
 - ab 10 Stunden täglich
- 3.2. Änderungen des Betreuungsumfanges sind von den Eltern/ Personensorgeberechtigten bis zum 10. des Vormonats schriftlich zu beantragen. Soll der Betreuungsumfang gegenüber der festgestellten Regelbetreuung erhöht werden, ist vor der Beantragung beim Jugendamt des Landkreises Barnim zwingend Rücksprache mit der Kindertagesstätte zu halten, ob die notwendige Kapazität des pädagogischen Personals gewährleistet werden kann. Ist die notwendige Kapazität des pädagogischen Personals gewährleistet, ist ein gültiger Feststellungsbescheid über den Rechtsanspruch zur Kindertagesbetreuung vorzulegen. Ist die notwendige Kapazität des pädagogischen Personals nicht gegeben, besteht kein Anspruch auf die Umsetzung des Feststellungsbescheides.

4. Beitragspflichtige

- 4.1. Beitragspflichtig sind die Eltern/ Personensorgeberechtigten des betreuten Kindes.
- 4.2. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner.

5. Entstehung und Beendigung der Beitragspflicht

- 5.1. Mit Wirkung des im Betreuungsvertrag vereinbarten Aufnahmetages entsteht die Beitragspflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und des Essengeldes.
- 5.2. Die Verpflichtung zur Zahlung des festgesetzten Elternbeitrages gilt unbeschadet der tatsächlichen Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes (Anwesenheit des Kindes) bis zum Zeitpunkt der wirksamen Beendigung des Betreuungsvertrages.
- 5.3. Ist der Betreuungsvertrag befristet, endet die Beitragspflicht mit dem Tag der Befristung, ohne dass es einer Erklärung der Vertragspartner bedarf.
- 5.4. Die Beitragspflicht erlischt mit der schriftlichen Kündigung des Betreuungsvertrages unter Einhaltung der im Betreuungsvertrag vereinbarten Kündigungsfrist bzw. im letzten Jahr vor der Einschulung.
- 5.5. Für die Betreuung von Kindern, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Gemeinde Bernau ist, gilt die Beitragsordnung in gleicher Weise.

6. Beitragsfälligkeit

- 6.1. Der Elternbeitrag und das Essengeld für den laufenden Monat sind bis zum 05. des Monats fällig. Die Zahlung des Gesamtbetrages erfolgt in der Regel bargeldlos, mittels jederzeit widerruflicher Lastschriftvollmacht.
- 6.2. Bei Rücklastschriften werden dem Vertragspartner durch den Träger die entstandenen Bankgebühren in Rechnung gestellt.
- 6.3. Müssen fällige Elternbeiträge angemahnt werden, ist der Träger berechtigt, eine pauschale Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00 Euro zu erheben.



7. Beitragsfestsetzung

- 7.1. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach der Beitragstabelle, die Bestandteil dieser Beitragsordnung ist (Anlage 1). Die Beiträge sind gem. § 17 KitaG sozialverträglich gestaltet.
- 7.2. Der Elternbeitrag wird differenziert, sozialverträglich festgesetzt und monatlich erhoben.
- 7.3. Die Höhe des Essengeldes orientiert sich an der häuslichen Ersparnis. Das Essengeld wird ebenfalls monatlich erhoben.
- 7.4. Erfolgt die Aufnahme eines Kindes ab dem 15. des laufenden Monats, wird für den Aufnahmemonat der halbe Elternbeitrag und das halbe Essengeld erhoben.
- 7.5. Eine Änderung der Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt:
 - bei Vollendung des 3. Lebensjahres
 - bei nachweispflichtiger Erhöhung oder Reduzierung des für die Festsetzung zugrunde zu legenden Einkommens der Beitragspflichtigen ab dem Monat der Änderung
 - bei Veränderung der wöchentlichen Betreuungsstunden ab dem Monat der Änderung
- 7.6. Die Prüfung der Angaben zum Einkommen der Beitragspflichtigen und die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgen erstmalig vor Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte und anschließend in der Regel einmal jährlich zum Jahresanfang (= jährliche Festsetzung).
- 7.7. Maßgebend für die jährliche Festsetzung des Elternbeitrages sind die finanziellen Verhältnisse des Vorjahres. Wenn das Einkommen im laufenden Jahr um mehr als 10 von Hundert vom Einkommen des Vorjahres abweicht, ist das aktuelle Einkommen unter Vorlage entsprechender Nachweise beim Träger anzuzeigen. In diesem Fall erfolgt die Festsetzung des Elternbeitrages nach dem aktuellen Einkommen des Beitragspflichtigen.
Die jährliche Festsetzung erfolgt rückwirkend zum 01.01. des Jahres.
- 7.8. Wird vom Beitragspflichtigen trotz Verlangen des Trägers in der vom Träger gestellten Frist keine verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen abgegeben, so wird der jeweilige Höchstbeitrag festgesetzt und erst nach Vorlage der Nachweise des Elterneinkommens neu berechnet. Diese Berechnung gilt ab dem der Vorlage folgenden Monat.
- 7.9. Wird ein Kind über die reguläre Öffnungszeit hinaus betreut, wird eine dem zu zahlenden Elternbeitrag angemessene Zusatzgebühr erhoben.
- 7.10. Wird die vertraglich vereinbarte wöchentliche Betreuungszeit innerhalb der Öffnungszeit der Kindertagesstätte überschritten, ist für jede angefangene Stunde ein dem zu zahlenden Elternbeitrag angemessener, zusätzlicher Beitrag zu entrichten.

8. Beitragshöhe und Beitragsminderungen

- 8.1. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach:
 - a) **dem Elterneinkommen gem. § 17 KitaG,**
Ausschlaggebend für die Ermittlung des Elterneinkommens ist die rechtliche Stellung zum Kind.
Bei Lebensgemeinschaften (ehe- oder eheähnliche Gemeinschaft) wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind.
Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.
Leben die Eltern nachweislich getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zu Grunde gelegt und die Unterhaltsleistung des anderen Elternteils hinzugerechnet.
Lebt das Kind bei beiden Elternteilen, die getrennt leben (Wechselmodell), wird das Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt.



b) der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder des/ der Betreuungspflichtigen

Hierzu zählen alle im Haushalt des betreuten Kindes lebenden unterhaltsberechtigten Kinder des/ der Beitragspflichtigen. Auf Anforderung muss die Unterhaltsverpflichtung glaubhaft nachgewiesen werden.

Der Elternbeitrag beträgt bzw. ermäßigt sich entsprechend dem Beitragstarif wie folgt:

1 unterhaltsberechtigtes Kind	= 100%
2 unterhaltsberechtigten Kinder	= 90% je Kind
3 unterhaltsberechtigten Kinder	= 80% je Kind
4 unterhaltsberechtigten Kinder	= 70% je Kind
5 unterhaltsberechtigten Kinder	= 60% je Kind
ab 6. Kind	= beitragsfrei

Alle Beiträge werden auf volle Euro gerundet

c) der vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit

siehe Punkt 3

d) dem Alter des zu betreuenden Kindes.

Der Elternbeitrag für ein Krippenkind wird bis einschließlich des Monats berechnet, in dem das Kind das 3. Lebensjahr vollendet.

Der Elternbeitrag für ein Kindergartenkind wird ab dem Ersten des Folgemonats nach Vollendung des 3. Lebensjahres entrichtet.

- 8.2. Für die 3-wöchige Sommerschließzeit der Kindertagesstätte ist im entsprechenden Monat (i.d.R. Juli oder August) des jeweiligen Kalenderjahres für alle Altersgruppen für das Mittagessen der entsprechende Betrag nur in Höhe 25 von Hundert zu entrichten.

Als pauschaler Ausgleich für Fehlzeiten während des Kalenderjahres, einschließlich der Winterschließzeit der Kindertagesstätte, ist für den Monat Dezember für alle Altersgruppen kein Essengeld zu entrichten.

Im Einzelfall (z.B. Kuraufenthalt) kann das Essengeld auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Erhebung des vollen Beitrages unbillig wäre.

Der Elternbeitrag bleibt davon unberührt.

9. Beitragsbefreiungen

- 9.1. Für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, werden keine Elternbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrages nach dem Kita-Gesetz zu erbringen sind. Sie gilt nicht für das Essengeld und für Leistungen, die von Dritten angeboten werden.

Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt wurden, sind erneut im letzten Kitabetreuungsjahr von der Zahlung von Elternbeiträgen befreit.

Für Kinder, die nach dem Brandenburgischen Schulgesetz vorzeitig in die Schule aufgenommen werden, ist das letzte Kitajahr vor der Einschulung ebenfalls elternbeitragsfrei. Voraussetzung ist jedoch eine Antragstellung auf Erstattung der bereits gezahlten Elternbeiträge bis zum 1. Juni des Jahres der vorzeitigen Einschulung.



9.2. Von Personensorgeberechtigten, denen ein Beitrag gemäß § 17 Absatz 1a des Kindertagesstättengesetzes in Verbindung mit § 90 SGB VIII nicht zumutbar ist, wird nach Vorlage der entsprechenden Nachweise kein Elternbeitrag erhoben.

Das gilt insbesondere, wenn die Personensorgeberechtigten oder deren Kind

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach SGB II,
- Leistungen nach dem dritten und viertel Kapitel des SGB XII,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerbergesetzes,
- einen Kindergeldzuschlag gem. § 6a des Bundeskindergeldgesetzes oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz erhalten.

9.3. Personensorgeberechtigte, deren Haushaltsnettoeinkommen (Gesamtsumme der laufenden Netto-Einnahmen der im Haushalt des Kindes lebenden Eltern) 20.000 Euro im Kalenderjahr nicht übersteigt (Geringverdienende) zahlen ebenfalls keinen Beitrag.

Davon ausgenommen ist die Zahlung des Essengeldes zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen.

Bei Änderung der Gesetzlichkeiten werden diese entsprechend angepasst.

10. Einkommen der Beitragspflichtigen

10.1. Einkommen aus nicht selbständiger Tätigkeit im Sinne des Beitragstarifs ist:

Bruttoeinkommen

(einschl. Urlaubs- und Weihnachtsgeld)

abzgl. Lohnsteuer

abzgl. Kirchensteuer

abzgl. Solidaritätszuschlag

abzgl. AN-Anteil der Beiträge zur Sozialversicherung

= **Nettoeinkommen**

zzgl. sonstige Einnahmen

abzgl. zu leistende Unterhaltszahlungen

= **anrechenbares Einkommen**

10.2. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle regelmäßigen Geldbezüge (unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind), die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, wie:

a) wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen,

b) Renten

c) Unterhaltsleistungen an den Personensorgeberechtigten und das Kind, welches die Kita besucht,

d) Lohnersatzleistungen

(z.B. Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Konkursausfallgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld unter Berücksichtigung von § 10 BEEG, Verletztengeld, nicht zurückzahlender BAFöG-Zuschuss, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrpflichtgesetz)

außer staatliche Zahlungen wie Wohngeld, Kindergeld und BAFöG (als zinsloses staatliches Darlehen).

Werbekosten werden nicht in Abzug gebracht, da sie bereits bei der Einkommenssteuerjahreserklärung berücksichtigt werden können.



10.3. Das Einkommen der Beitragspflichtigen aus selbständiger Tätigkeit ist:

Gesamtbetrag der Einkünfte

- abzgl. Einkommenssteuer
 - abzgl. Kirchensteuer
 - abzgl. Solidaritätszuschlag
 - abzgl. Beiträge zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung
 - abzgl. zu leistende Unterhaltszahlungen
- =anrechenbares Einkommen**

Bei den Beiträgen für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung wird maximal der jeweils aktuelle Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Versicherungen anerkannt.

Das anrechenbare Einkommen ist dem Bescheid über die Einkommenssteuer zu entnehmen bzw. vom Steuerberater des Selbstständigen auszurechnen.

Bei Selbständigen, die noch keinen Bescheid über die Einkommenssteuer erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen.

10.4. Das Einkommen der Beitragspflichtigen, die verbeamtet sind, wird analog berechnet.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus dieser oder einer anderen Einkunftsart und mit Verlusten des zusammen veranlagten Beitragsschuldners ist nicht zulässig.

11. Gastkinder

Die zeitweilige Unterbringung von Gastkindern ist während der Öffnungszeiten nach Überprüfung der Kapazität der Kindertagesstätte längstens für einen Monat im Jahr möglich und bedarf des Abschlusses eines Betreuungsvertrages (Gastvertrages).

Die Berechnung der Höhe des Tagessatzes für den Elternbeitrag erfolgt sozialverträglich gemäß Punkt 8. Berechnungsgrundlage für Elterngeld und Essengeld für einen Monat sind 21 Betreuungstage.

Nach Beendigung eines Betreuungsvertrages ist der Abschluss eines Gastvertrages grundsätzlich ausgeschlossen.

12. Datenschutz

12.1. Für den Abschluss des Betreuungsvertrages und zur Berechnung der Elternbeiträge werden Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten erhoben.

12.2. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gem. Pkt 12.1. erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

12.3. Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) sowie die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen. Der Träger gewährleistet, dass die Betroffenen über ihre sich aus der EU-Datenschutzverordnung ergebenden Rechte informiert werden.

13. In-Kraft-Treten

Diese Beitragsordnung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Der Vorstand des Vereins